

GESCHÄFTSORDNUNG

des Ruderclubs Magdeburg im Sportclub Magdeburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des RCM/SCM

(1)

Der Ruderclub ist eine Abteilung des Sportclubs Magdeburg e.V. und führt den Namen „Ruderclub Magdeburg im Sportclub Magdeburg“ (Kurzbezeichnung: RCM/SCM)
Die Geschäftsordnung bezieht sich auf die Satzung des SC Magdeburg e.V..

(2)

Der RCM/SCM hat seinen Sitz im Ruderbootshaus, Seiler Weg 17, 39114 Magdeburg

(3)

Der RCM/SCM ist Mitglied im Ruderverband Sachsen-Anhalt und im Deutschen Ruderverband.

(4)

Das Geschäftsjahr des RCM/SCM läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Flagge des RCM/SCM

Die Vereinsflagge besteht aus dem Symbol des Sportclubs Magdeburg mit darunter gekreuzten Skulls. Die Farben der Skullblätter sind grün/rot. Der Name Ruderclub Magdeburg wird zwischen den gekreuzten Skulls geführt. Rechts und links werden die Buchstaben S und C für den Sportclub Magdeburg dargestellt.

§ 3 Zweck des RCM/SCM

(1)

Zweck des RCM/SCM ist die Förderung des Leistungssport sowie des allgemeinen Breitensports. Der Ruderclub steht allen am Rudersport interessierten Personen offen.

(2)

Die Satzungen des Sportclubs Magdeburg e.V., des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Ruderverbandes sind für alle Mitglieder des RCM/SCM verbindlich.

§ 4 Gemeinnützigkeit des RCM/SCM

(1)

Der RCM/SCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke, dies insbesondere durch die Förderung des allgemeinen und des Spitzenleistungssport im Rudern. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des RCM/SCM.

(2)

Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

§ 5 Mitgliedschaft im RCM/SCM

(1)

Der Ruderclub besteht aus: - stimmberechtigten Mitgliedern (mit Vollendung des 16. Lebensjahres)

- Jugendlichen
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- zeitweiligen Mitgliedern

(2)

Alle Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Ordentliche Mitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten beibringen.

(3)

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung des ersten Beitrags.

§ 6 Beiträge

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zutreffenden Beiträge zeitgerecht und regelmäßig zu bezahlen.

(2)

Der Beitrag ist grundsätzlich als Jahresbeitrag bis zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Wir empfehlen die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Auf Antrag kann der Vorstand auch die Entrichtung von Halbjahresbeiträgen genehmigen. Diese sind jeweils zum 1. Februar und zum 1. Juli fällig.

(3)

Die zutreffenden Beiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung des RCM/SCM, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im RCM/SCM endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- mit dem Tod des Mitglieds

(2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Halbjahres (30.06./31.12.) möglich.

(3)

Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrags mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Ruderclub besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Clubleistungen berechtigt.

§ 9 Gastruderer

(1)

Gastruderer sind Ruderer, die sich in Form einer Ruder- oder Renngemeinschaft nur für einen bestimmten Trainings- und Wettkampfzeitraum am Rudersport des RCM/SCM beteiligen wollen. Die Zeit als Gastruderer soll nicht mehr als sechs Monate in einem Geschäftsjahr umfassen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands und muss schriftlich beantragt werden. Wer länger als sechs Monate den Rudersport einschließlich Ergometer und Ruderkasten ausüben will, ist gehalten, einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen.

(2)

Für zeitweilige Mitglieder gelten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und des aktiven und passiven Wahlrechts. Ihr Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, die keinen aktiven Rudersport ausüben, diesen aber durch ihren persönlichen und finanziellen Beitrag unterstützen wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können das aktive und passive Wahlrecht nicht ausüben. Ausnahmen sind die Teilnahme am An- und Abrudern sowie der Trogbrückenfahrt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, vom sportlichen Angebot im Rahmen der finanziellen und sachlichen Möglichkeiten des Ruderclubs Gebrauch zu machen.

(2)

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des RCM/SCM.

(3)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie der Ruder- und Bootsnutzungsordnung zur Aufrechterhaltung eines geordneten Clublebens und Ruderbetriebs einzuhalten.

(4)

Die Benutzung von Rennbooten zur Teilnahme an Regatten ist im Breitensport mit dem Vorstand zu Beginn der Saison abzustimmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen beim Rennruder-Spitzensport entscheidet der jeweilige Trainer. Details regelt die Bootsordnung der beiden Bereiche.

(5)

Jedes ordentliche Mitglied ist zu einem Gemeinschaftsdienst im Bootshaus verpflichtet. Dieser Gemeinschaftsdienst findet jeweils im Frühjahr und im Herbst eines jeden Geschäftsjahres statt und dauert insgesamt fünf Stunden. Der Zeitpunkt und die Dauer werden vom Vorstand rechtzeitig im Voraus durch Aushang bekannt gemacht und ist bindend. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Mitgliederjubiläum

(1)

Beginnend vom 1. April 1959, dem Gründungsjahr des RCM/SCM, werden die Jahre der Mitgliedschaft anerkannt, wobei eine Unterbrechung vor 1991 unbeachtlich ist.

(2)

Als erstes Mitgliederjubiläum gilt eine Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren. Die weiteren Mitgliederjubiläen erfolgen in einem Zeitabstand von jeweils fünf Jahren.

§ 13 Organe des RCM/SCM

(1)

Die Organe des RCM/SCM sind: - die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

(2)

Der RCM/SCM wird durch den Vorstand vertreten. Diese Aufgabe wird von den für den Leistungssport und für den Breitensport jeweils zuständigen Vorständen im wohlverstandenen Clubinteresse gemeinsam wahrgenommen.

§ 14 Vorstand

(1)

Der Vorstand des RCM/SCM besteht aus: - dem Vorsitzenden
- dem stv. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer

(kooptierter Beisitzer ohne Stimmrecht) - dem Vorsitzenden des Fördervereins
RCM im SCM e.V.

(2)

Ist der Vorsitzende für den Bereich Leistungssport zuständig, muss der stv. Vorsitzende aus dem Bereich des Breitensports stammen, bzw. umgekehrt. Die Tätigkeit des Schriftführers kann mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4)

Der Vorstand kann einstimmig zur Durchführung bestimmter Aufgaben zeitlich befristete stimmrechtslose Beisitzer ernennen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende. Zeitlich unaufschiebbare Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende, einverstanden sind.

(6)

Der Vorstand tagt mindestens einmal in jedem Quartal des laufenden Geschäftsjahres. Er ist vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zumindest zwei Wochen unter Angabe der zu behandelnden Punkte einzuberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung entsprechend einzuberufen.

(7)

Der Vorstand berät und beschließt über die wesentlichen Fragen der Entwicklung des RCM/SCM, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Er sorgt für die reibungslose Durchführung des Ruderbetriebs und für ein einvernehmliches Clubleben. Er ist verpflichtet, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen und den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung anzufertigen. Er beruft die jährliche Mitgliederversammlung ein und legt dazu die Tagesordnung fest. Er sorgt außerdem für die zügige Durchführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(8)

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 15

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung des RCM/SCM findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich durch Aushang im Ruderbootshaus oder durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

(2)

Die vom Vorstand erstellte Tagesordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

(3)

Anträge zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

(4)

Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstände und einschließlich der Vorstände insgesamt mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Ruderbootshaus, im Ruderkasten, bei den Nachwuchsruderern und im Bereich des Hochleistungssports auszuhängen ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung oder Bestätigung der Beitragsordnung
- Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Amtsperiode oder Zuwahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von Delegierten zur jährlichen Delegiertenversammlung des SCM e.V.
- Erhebung von Umlagen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ruder- und Wettkampfbetriebes

(2)

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens mit Bekanntgabe der Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 2/10 der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen nach Antragseingang einzuberufen. Dazu bedarf es im Antrag der Angaben über Zweck und Gründe der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

(2)

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, die für eine ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung finden, entsprechend.

§ 18

Auflösung des RCM/SCM

(1)

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des RCM/SCM mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(2)

Bei Auflösung des RCM/SCM fällt alles Vermögen an den SCM e.V.. Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Anlage zur Geschäftsordnung

BEITRAGSORDNUNG (gültig ab 2011)

	Jahresbeitrag	
	(neu)	(alt)
1. Ordentliche Mitglieder	210.- Euro	180.-
2. Rentner	180.-	150.-
3. Jugendliche, Studenten, Arbeitslose	150.-	120.-
4. Fördernde Mitglieder	60.-	
5. Gastruderer	75.-	
6. Familien (eigene Kinder bis 21 Jahre)	420,-	